

Geschäftsbericht



2020

Abteilung Jugend

Herausgeber Kreis Gütersloh

Abt. Jugend

33324 Gütersloh

Titelbild /Fotolia.com

Stand Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisation der Abteilung Jugend	6
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	6
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	8
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	. 10
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	. 11
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	. 11
4.2	Frühe Hilfen	. 12
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	. 15
5.1	Grundsätze der Förderung	. 15
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	. 15
5.3	Kindertagespflege	. 16
5.4	Spielgruppen	. 17
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	. 17
5.6	Ausblick	. 18
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	. 19
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	. 21
7.1	Jugendarbeit	. 21
7.2	Förderung der Jugendverbände	. 21
7.3	Jugendsozialarbeit	. 21
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	. 21
7.5	Offene Kinder- und Jugendarbeit	. 22
7.6	Kinder- und Jugendförderplan	. 23
8.	Förderung der Erziehung in der Familie	. 25
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	. 25
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	. 25
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	25
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	. 26
9.	Hilfen zur Erziehung	. 27
9.1	Erziehungsberatung	. 27
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen	. 27
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle "Wendepunkt"	. 28
9.2	Soziale Gruppenarbeit	. 29
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	. 30
9.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	. 30
9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	. 30
9.6	Vollzeitpflege	. 31
9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	. 31
9.8	Betreuung in eigener Wohnung	. 32
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen	. 33
11.1	Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung	. 33



11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	. 34
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen	. 35
12.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	. 35
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	. 36
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht	. 36
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	. 37
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	. 41
14.1	Beistandschaften	. 41
14.2	Beurkundungen	. 42
14.3	Unterhaltsvorschuss	. 43
14.4	Elterngeld	. 45
15.	Die Kommunen im Überblick	. 48
15.1	Borgholzhausen	. 48
15.2	Halle (Westf.)	. 50
15.3	Harsewinkel	. 52
15.4	Herzebrock-Clarholz	. 54
15.5	Langenberg	. 56
15.6	Rietberg	. 58
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock	. 60
15.8	Steinhagen	. 62
15.9	Versmold	. 64
15 10	Werther (Westf.)	66



1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor Ihnen liegt der Geschäftsbericht der Abteilung Jugend für das Jahr 2020. Er hat die gewohnte Struktur und bildet zumindest zahlenmäßig die Arbeit des Kreisjugendamtes im vergangenen Jahr ab. Richtet man den Blick auf die Ereignisse in 2020 wird deutlich, dass trotz der Pandemie und der Auswirkungen auf das tägliche Leben, das Jugendamt in vielen Bereichen seine Arbeit weitgehend im regulären Umfang geleistet hat.

"Kontakt halten" und "Dranbleiben" waren die Ziele, die die Arbeit des vergangenen Jahres insbesondere in den sozialen Diensten und der Jugendpflege am meisten prägten. In vielfältiger Weise wurde versucht, den Kontakt zu den Familien nicht zu verlieren, physisch kontaktfreie Angebote für junge Menschen zu realisieren und den Zugang zu den Hilfen zu vereinfachen. Geholfen hat dabei auch die rasche digitale Ausstattung mit Soft- und Hardware, die den Regionalstellen eine Arbeit im Homeoffice und geteilten Teams ermöglichte. Zudem war es wichtig, die finanziellen Leistungen wie Elterngeld und Unterhaltsvorschuss mit dem gewohnten Service zu realisieren. Besondere Auswirkungen zeigten sich im Sachgebiet Kindertagesbetreuung. Betreuungsrahmen und Umfang sind seit Beginn der Pandemie einer ständigen Anpassung ausgesetzt. Dies war und ist für Familien und Einrichtungen sehr belastend und erfordert weiterhin viel Kommunikation und Einsatz.

Die hohe Zahl von infizierten und quarantänepflichtigen Menschen im Kreis Gütersloh machte insbesondere in der Zeit des Kreis-Lockdowns 2020 auch den Einsatz von Mitarbeitenden aus der Abteilung Jugend erforderlich, sei es in den mobilen Teams als auch in der Kontaktnachverfolgung.

Wie bereits in der Flüchtlingskrise konnten wir wieder auf die gute Kooperation mit den freien Trägern bauen, die sich ebenso durch kreative Lösungen und vielfältige Angebote einbrachten.

Je länger die coronabedingten Einschränkungen andauern, umso deutlicher wird das Ausmaß der langfristigen Folgen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. COVID-19 wird im medizinischen Sinne als Systemkrankheit eingestuft, die nahezu alle Organe und Zellen betreffen kann. Betrachtet man die Auswirkungen auf die Gesellschaft, wird deutlich, dass im übertragenen Sinne diese Erkrankung ähnliche Auswirkungen auf die sozialen und gesellschaftlichen Systeme zeigt.

Corona hat einerseits vieles sichtbar gemacht, was bisher nicht so deutlich wahrgenommen wurde, es hat aber auch etwas Neues gezeigt. Während in früheren globalen Krisen, der Reifungsprozess junger Menschen beschleunigt wurde, erzeugen die krisenbedingten Begrenzungen der vergangenen Monate bei vielen jungen Menschen eher das Gegenteil. Beschränkt auf die Familie als Peer-Group können viele Jugendliche, die notwendigen Reifeprozesse zur persönlichen Selbstpositionierung nur eingeschränkt durchlaufen. Neben dem schulischen Lernen fehlt daher insbesondere das soziale Lernen.

Ist es Ihnen auch aufgefallen, wie sehr Kinder und Jugendliche in den vergangenen Monaten aus dem öffentlichen Raum verschwunden waren und wie schön es ist, sie nun morgens wieder gemeinsam auf dem Weg zur Schule oder mit Freunden in der Stadt zu sehen?

Während ich diese Zeilen verfasse, kommt die aktuelle Corona – Schutzverordnung NRW. Erstmals seit langer Zeit geht es um Erleichterungen und Aufhebung von Beschränkungen, sogar Ferienfreizeiten sollen wieder möglich werden. Gute Aussichten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien und Hoffnung auf etwas Normalität!

Vertrauen und gute Zusammenarbeit zeigen ihre Wirkung besonders in schwierigen Zeiten. Deshalb großen Dank den Mitgliedern des alten und neuen Jugendhilfeausschusses, sowie unseren Kooperationspartnern für die vielfältige Unterstützung und das gute Zusammenwirken.

Birgitt Rohde

Giograf Richde



Organisation der Abteilung Jugend Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Abteilungsleitung Birgitt Rohde

strategische Fachverantwortung
Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit

Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)							
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8, Kindertagesbetreuung				
Ulrike Zimmeck	Dennis Gülde	Marcel Jakobsmeier	Barbara Grube				
 Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften Beurkundungen Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) Dienst- und Fachaufsicht 	 Jugendhilfeplanung Kinder- und Jugendhilfestatistik Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) Koordination Kreis-Familienzentren Koordination Babybesuchsdienst Dienst- und Fachaufsicht strategische Fachverantwortung Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) Frühe Hilfen 	 Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans Finanzverwaltung für die Regionalstellen Entgeltvereinbarung Personalbewirtschaftung Budgetierung Geschäftsführung JHA Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dienst- und Fachaufsicht 	 Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. heilpädagogischer Plätze Ifd. Finanzierung der Kindertageseinrichtung Investitionskostenförderung Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht d. Landesjugendamtes Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge Umsetzung der Kindertagespflege incl. Erteilung der Pflegeerlaubnis Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege Koordinierung und Fachaufsicht der örtlicher Tagespflegevermittlungsstellen Dienst –und Fachaufsicht 				



Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf.	Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock	Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold		
 Irmhild Schmidt Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen Mitwirkung Heimaufsicht LWL Dienst- und Fachaufsicht 	Marlies Sommerkamp	Regina Stöttwig Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGBVIII Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen Mitwirkung Heimaufsicht LWL Dienst- und Fachaufsicht		
 strategische Fachverantwortung Förderung der Erziehung in der Familie Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 	 strategische Fachverantwortung Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle 	strategische Fachverantwortung • Kindesschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII)		

Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit

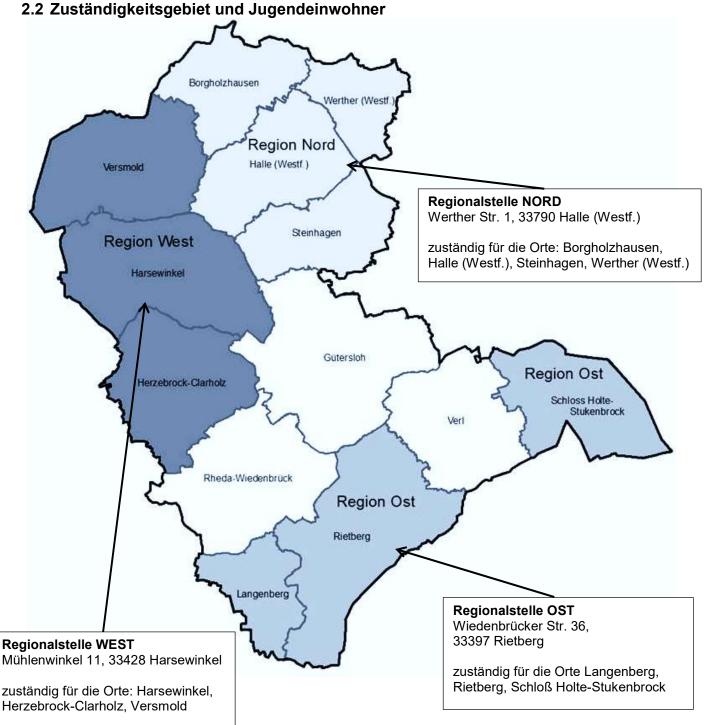
• § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe

- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk "frühe Hilfen" / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirkssozialdienst: allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35aSGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgericht und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost



Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

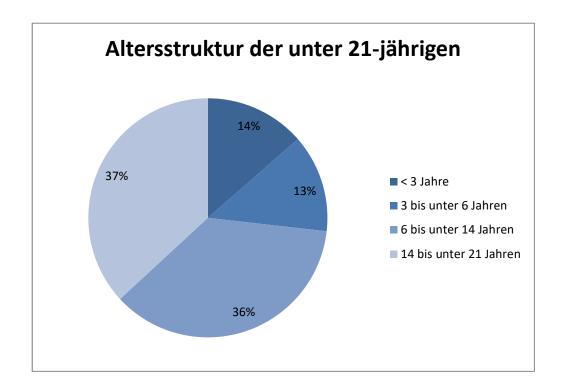
Stand: 31.12.2020	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	16,50
Sachgebiet 3.5.2	4,00
Sachgebiet 3.5.3	11,35
Sachgebiet 3.5.4	16,90
Sachgebiet 3.5.5	19,15
Sachgebiet 3.5.7	17,45
Sachgebiet 3.5.8	11,15
gesamt	97,50





Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter. Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual	
Bevölkerung 190.115		davon unter 21 Jahren	41.444	21,80%	
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon			
		< 3 Jahre	5.620		
		3 bis unter 6 Jahren	5.484		
		6 bis unter 14 Jahren	15.056		
		14 bis unter 21 Jahren	15.284		



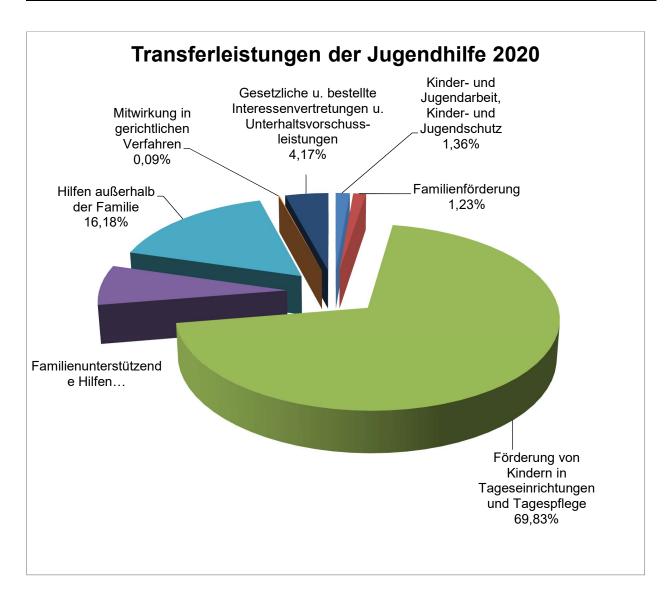
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 15 "Kommunen im Überblick" nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.



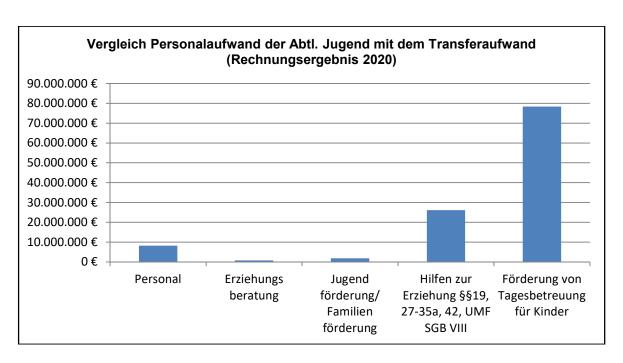
3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2020:

	Jugendhilfeleistungen	Anteil	Rechnungsergebnis 2020
nacl	n Produkten		
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,36%	1.522.113,82 €
352	Familienförderung	1,23%	1.382.876,17 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	69,83%	78.346.394,07 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7,14%	8.015.116,47 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	16,18%	18.151.689,66 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,09%	105.688,90 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschuss-leistungen	4,17%	4.673.016,67 €
Jug	endhilfeleistungen gesamt	100,00%	112.196.895,76 €







4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

- "(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 - 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."



4.2 Frühe Hilfen

§ 1 BKiSchG regelt folgendes:

(4) Frühe Hilfen "umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter."

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes "Frühen Hilfen"

Unterschiedliche niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit diese Netzwerkarbeit möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten geschieht, stehen die Netzwerkkoordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der

- nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet,
- damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und
- außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet,

arbeiten die Netzwerkkoordinierenden intensiv mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Seit April 2019 gibt es das Onlineinformationsportal *Frühe Hilfen*. Das Onlineinformationsportal bietet für Eltern eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet. Mit insgesamt über 450 Angeboten, die regelmäßig aktualisiert werden, bietet das Onlineportal für

Eltern eine gute Hilfe bei der Suche nach einem passgenauen Angebot. Das Onlineinformationsportal wird sowohl von den Eltern, als auch von Fachkräften aus der

Region, gut angenommen.

Das Jahr 2020 war auch in den Frühen Hilfen geprägt von der Corona-Pandemie. Nachfolgend

dargestellt werden die grundsätzlichen Angebote aus diesem Bereich, für die allerdings im Jahr



2020 tlw. andere Zugänge genutzt wurden. Auch haben sich deswegen, z.B. bei dem Neugeborenenbesuchsdienst, die Fallzahlen teilweise deutlich anders entwickelt als im Vorjahr.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

Ziel: Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	gemeldete Geburten/ durch die Verwaltung	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Erst- besuche	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden in den Kreisfamilien- zentren	Besonderheiten/Anmerkungen
Borgholzhausen	84	50	34	1	12	
Halle (Westf.)	185	91	94	0	39	
Harsewinkel	273	0	273	0	40	Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet.
Herzebrock- Clarholz	133	44	89	1	12	
Langenberg	71	25	46	1	12	
Rietberg	293	93	200	0	24	
Schloß Holte- Stukenbrock	251	90	161	0	24	
Steinhagen	159	56	103	0	72	
Versmold	201	42	159	0	20	
Werther (Westf.)	92	46	46	1	16	

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschwelligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine "normale" Hebammentätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2020 gab es 28 Einsätze von Familienhebammen. Davon wurden 11 Einsätze im Jahr 2020 begonnen.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zurzeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V. zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht ausreichend gedeckt werden.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten



Familienfrühstück

• Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter

Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

Babysitterbörse und Babysittervermittlung

- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühe Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Väter-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als "Lotsen" für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Orts eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.



Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- Gute Bedingungen für Elterngespräche
- Zwischen zwei Welten Kinder im medialen Zeitalter
- Trennung und Scheidung Bewältigungsmöglichkeiten für betroffene Kinder

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden u.a. Netzwerkordner für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlagehilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander sowie die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugendund Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigen und niederschwelligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

"(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet….."

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 11.03.2020, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 111



Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2020/2021

	Betreuungsquote in % in 2020/2021		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2020/2021
Kreis	U3: 34,96	U3 Plätze	1.708
Gütersloh	Ü3: 100,74	Ü3-Plätze	5.688
		insgesamt	7.396

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2019//2020

	Betreuungsquote in % in 2019/2020		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2019/2020
Kreis	U3: 30,76	U3 Plätze	1.581
Gütersloh	Ü3: 96,60	Ü3-Plätze	5.432
		insgesamt	7.013

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2020/2021 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2020/2021 stehen für 5.646 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.688 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 100,74 % (2019/2020: 96,60 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2019/2020 von 5.623 auf 5.646 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.432 auf 5.688 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2020/2021 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.581 auf 1.708 in 2020/2021 erhöht.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 34,96 % (2019/2020: 30,76 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern kann erst Ende Februar/Anfang März nachdem die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt wurden, ermittelt werden. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass 2020/2021 insgesamt 682 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür werden Landesmittel entsprechend der KiBiz-Reform gezahlt. Unter Berücksichtigung der 1.675 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 682 Plätze in Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 67 % (2019/20 61,45 %) erreicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach U3 Plätzen soll das Angebot der Kindertagespflege weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Die zum 01.08.2020 in Kraft tretende KiBiz-Reform beinhaltet Vorgaben zur Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und den Ausbau der Kindertagespflege.

Die Qualifikationsanforderungen an die Kindertagespflegepersonen sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/23 auf der Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) entsprechen. Im Kreis



Gütersloh entspricht die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bereits seit 01.08.2019 den Vorgaben des QHB (DS-Nr.: 4828). Mindestumfang von Fortbildungseinheiten und Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Land sind geregelt. Für die absolvierte Qualifizierung nach dem QHB ist z.B. pro Kindertagespflegeperson ein Landeszuschuss in Höhe von 2.000 € möglich. Ein kreisweiter Ausbau der Kindertagespflege um mindestens 30 Personen wird angestrebt. Die Kindertagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Für mittelbare Bildungs-und Betreuungsarbeit hat das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen einen Betrag für mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche und Kind zu gewähren. Die Landesmittel für einen U3-Kindertagespflegeplatz werden ab 01.08.2020 von bisher 804 € auf 1.109 € erhöht.

Weiter ermöglicht das KiBiz unter bestimmten Auflagen die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege für bis zu 10 Betreuungsverträge in Einzeltagespflege und bis zu 15 Betreuungsverträgen in der Großtagespflegestelle. Die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder bleibt jedoch bei max. 5 Kindern in Einzeltagespflege bzw. max. 9 Kinder in einer Großtagespflegestelle. Die praktikable Umsetzung ist zu prüfen.

Für die Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt pro aktiver Kindertagespflegeperson künftig einen Zuschuss in Höhe von 500 €. Aktuell sind 180 Kindertagespflegepersonen im Kreisgebiet tätig. Eine Ausweitung wird angestrebt. Der Zuschuss wird für die Fachberatung des Jugendamtes und der Vermittlungsstellen genutzt.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 gibt es 22 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 112 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt. Spielgruppen werden jedoch als niederschwelliges Betreuungsangebot weiterhin gerne von Eltern genutzt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 30.06.2019 bei den Kommunen berücksichtigt worden. Trotz Um- und Ausbau in den bestehenden Kitas können nicht alle Flüchtlingskinder in Kitas untergebracht werden. Es wird aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2015 das Projekt "Kinderbetreuung in besonderen Fällen" (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt wurde auch in 2020 fortgeführt.

Im Rahmen dieses Projektes gibt es im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh mittlerweile folgende Angebote:

Halle/Westf.	2 Gruppen (Diakonie Halle)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Langenberg	2 Gruppen
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Steinhagen	3 Gruppen (Diakonie Halle)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
	2 Gruppen (Evluth. Kirchengemeinde)



Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Bildungssystem vertraut zu machen. Für die Integration von Flüchtlingskindern müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Ausblick

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2020/2021 hat bereits Ende 2019 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem "Zukunftsreport Familie 2030" (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, www.prognos.com) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen
- Zugewiesene Flüchtlingskinder insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Der Demografiebericht 2015 des Kreises Gütersloh zeigt, dass zwar die Alterung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen, der Kreis Gütersloh jedoch weiterhin Wanderungszugewinne verzeichnen wird. Für Ende 2020/ Januar 2021 ist die Vorlage eines neuen Demografieberichtes geplant. Die diesbzgl. Ergebnisse werden dann in die weiteren Planungsprozesse einbezogen.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend.

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) und für Sanierung/Erhalt von Plätzen stehen folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Bundesinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020" (U3/ Ü3-Ausbau/Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf den Kreis Gütersloh entfallen aus diesem Programm insgesamt 2,7 Mio. €.
- Landesinvestitionsprogramm "Kita-Investitionsprogramm 2025" (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen).
 - In der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes wurde garantiert, dass jeder notwendige Betreuungsplatz beim Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der Förderrichtlinie investiv gefördert wird. (Mittel für NRW insgesamt 94,1 Mio. € und 30 Mio. € aus nicht benötigten Mitteln des Haushaltsjahres 2018). Angesichts der Platzausbaugarantie erfolgt keine Budgetierung für einzelne Jugendämter.



 Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021 (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf das Land NRW entfallen aus diesem Programm 218 Mio. €. Eine Budgetierung von Mitteln auf einzelne Jugendämter ist nicht erfolgt.

6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums. Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinderund Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, aber fallunabhängige, Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune zu tun haben. Die Sozialraum- und Netzwerkarbeit ist in der Abteilung Jugend in einem regionalstellenübergreifenden Fachdienst zusammengefasst.

Zielgruppe der Sozialraum- und Netzwerkarbeit sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien. Um diese zu erreichen sind Kooperationspartner/innen des Fachdienstes die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit, Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfers zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpft dabei vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention) und
- stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Zu den Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung (Lok AGs) und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Mitglieder der Lok AGs sind u.a. Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe (u.a. Kitas, Familienzentren, Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe), des Bildungswesen (Schulen, Schulamt), der Sozialverwaltung (Abt. Soziales, Bildung, Jugend der Städte u. Gemeinde), ehrenamtlich Aktive, Frühförderung und die Polizei. Themen und Inhalte der Treffen der Lok AGs sind nach Bedarf und Zusammensetzung in den verschiedenen Orten verschieden.



Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst, der Blick auf seine Prinzipien (wie Wille, Selbsthilfe, Ressourcen) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf Vernetzung und Zusammenarbeit im Gemeinwesen, sondern darüber hinaus auch einen potenziellen Nutzen für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie für die Netzwerk- und Kooperationspartner*innen (z. B. durch systematische Nutzung von Netzwerken, infrastruktureller Möglichkeiten, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen, Orientierung an Willen, Eigeninitiative und Ressourcen).

Im Jahr 2020 war auch für die Sozialraum- und Netzwerkarbeit des Kreisjugendamtes alles anders als zuvor. Da diese Arbeit sehr stark durch Arbeitsformen geprägt ist, bei denen sich die verschiedensten Menschen in kleineren und größeren Gruppen treffen, fanden viele schon vorbereitete und terminierte Veranstaltungen nicht statt (wie thematische Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen in Schulen/Lehrerkonferenzen und Kitas, Fortbildungen und Fachtage). Berufsparcours, Treffen der Schulsozialarbeit, Lokale Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfeplanung, "Willkommen im Netzwerk" und andere Veranstaltungen wurden erst verschoben, dann noch einmal verschoben und anschließend abgesagt.

Aufgrund der veränderten Schwerpunktsetzung während der Coronapandemie wurden die Fachkräfte der Sozialraum- und Netzwerkarbeit dementsprechend auch u.a. in der Abteilung Gesundheit eingesetzt bzw. oder unterstützend im ASD tätig.

Trotzdem hat im Jahr 2020 einiges im Rahmen der Sozialraum – und Netzwerkarbeit stattgefunden. Einzelne Arbeitsgruppen vor der Pandemie und während der Zeit der Lockerung fanden statt. Gespräche mit Schul- und Kitaleitungen und den Kreisfamilienzentren wurden in deren Räumen durchgeführt. Insbesondere wurden die verschiedenen Netzwerk- und Kooperationspartner*innen über bestehende E-Mail-Verteiler mit aktuellen Informationen versorgt und der Austausch wurde über viele Gespräche per Telefon gewährleistet.

Für das Folgejahr 2021 sind wieder Präsenzveranstaltungen fest eingeplant. Dafür wurden Sporthallen in Schulen, große Aulen und Mensen als Orte für Besprechungen schon gebucht und deren Nutzung zugesagt. Auf Termine für Präsenzveranstaltungen wurde als "Save The Date" hingewiesen, dabei sind zeitgleich und alternativ digitale Formen des Austausches und der Arbeitstreffen geplant (und inzwischen auch für die allermeisten eingeübt und technisch möglich). Auf Dauer werden diese jedoch nicht die Qualität und Intensität der Präsenzveranstaltungen haben.



7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

"(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen....."

7.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

- "(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten."

7.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

- "(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden."

7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

- "(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinderund Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 - 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen."



7.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit

2020 war ein besonderes Jahr für Kinder und Jugendliche und damit auch für die Kinder- und Jugendarbeit:

Es wurde sichtbarer, wie wichtig soziale Kontakte für Kinder und Jugendliche sind, die Begegnung mit ihren Peers. Es gelangte ins allgemeine Bewusstsein, dass diese Gesellungsformen unerlässlich sind, um die eigene Identität zu finden, für die Entwicklung von moralischem Denken und Handeln, von Problemlösungsfähigkeiten, von Empathie, kurz: für den herausfordernden Weg des gelingenden Aufwachsens. Erwachsene haben viele der Kompetenzen (idealerweise) bereits erworben. Bedauerlicherweise wurde die besondere Herausforderung für Heranwachsende erst darüber sichtbar, dass die pandemiebedingten Einschränkungen – die zwar alle Menschen gleichermaßen treffen – sich auf Kinder und Jugendliche besonders gravierend auswirken. Insbesondere die Tatsache, dass sich viele junge Menschen mit ihren Anliegen, ihren Sorgen und Nöten, aber auch ihren Vorstellungen von Problemen und Lösungsmöglichkeiten im Corona-Alltag nicht gehört und gesehen fühlen, wirkt sich nachhaltig auf sie aus. Statt Selbstwirksamkeitserfahrungen machen sie vielfach die Erfahrung, dass ihre Perspektive nicht zählt, dass sie auf ihre Rolle als Homeschooler reduziert werden und dass sie als unverantwortliche Corona-Partygänger und potentielle Virenschleuder gesehen werden.

Die geringe Berücksichtigung der Perspektive junger Menschen ist allerdings nicht neu. Sie ist nur coronabedingt verschäfft in die Aufmerksamkeit gelangt: Bereits der 15. Jugendbericht der Bundesregierung (2017) stand unter dem Leitmotiv "Jugend ermöglichen" und meinte damit, dass Politik und Gesellschaft nicht nur für Bedingungen zu sorgen habe, damit junge Menschen schulische und berufliche Qualifizierung erlangen, sondern stärker als bisher auch Freiräume schaffen müsse, damit sie ihre persönlichen Balance zwischen eigener Freiheit und sozialer Zugehörigkeit (Verselbständigung und Selbstpositionierung) finden können. "Jugend wird meist als individuelle Aufgabe betrachtet: Jeder Jugendliche muss sein Aufwachsen eigenständig bewältigen. Der 15. Kinder- und Jugendbericht weist darauf hin, dass diese Sichtweise zu kurz greift. Denn es gibt einen gesellschaftlichen Rahmen, innerhalb dessen Jugendliche aufwachsen. Den sollten wir genauer betrachten und möglicherweise auch verändern. Das ist eine Aufgabe für die Politik, für die Kinder- und Jugendhilfe, für Bildungseinrichtungen und viele andere."

Während "Qualifizierung" als Aufgabe im Wesentlichen der Schule zugerechnet wird, ist Unterstützung bei der "Selbstpositionierung" die besondere Qualität der Kinder- und Jugendarbeit: Die Förderung von Selbstbestimmung & Mitverantwortung ist ihr fachlicher und gesetzliche Auftrag (§ 11 SGB VIII).

Im vergangenen Jahr wurde sichtbar, wie wichtig die Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen als Ankerpunkt und wesentlicher Stabilitätsfaktor in der Krise war und ist. Dass sie ein wesentlicher Ort für die Entwicklung eigener Positionen ist (auch zu Corona und zum persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Corona). Dass sie ein Ort ist, an dem verantwortliches demokratisches Miteinander praktiziert wird, das auch und gerade dann geübt wird, wenn unterschiedliche Sichtweisen und Positionen aufeinandertreffen (z.B. wenn die sich ständig verändernden, gerade gültigen Rahmenbedingungen für Jugendarbeit – oft mühsam – gemeinsam verstanden werden müssen, Spielräume ausgelotet, ausgehandelt und in praktisches Handeln umgesetzt werden müssen). Dadurch machen Kinder und Jugendliche Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und dass es sich lohnt, die eigene Sichtweise von Problemen und Lösungen in das gemeinsame Miteinander einzubringen.

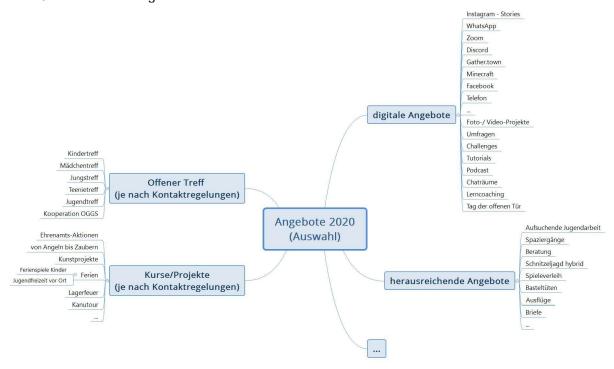
Es wurde allerdings auch schärfer sichtbar als bisher, dass die Jugendarbeit personell und strukturell nicht bedarfsgerecht ausgestattet ist, dass sie mit einer an allen Ecken und Enden zu knappen Personaldecke zu kämpfen hat und dadurch ihre Aufgaben im Verbund der Jugendhilfe kaum erfüllen und ihr Potential nicht annähernd ausschöpfen kann (siehe auch Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Gütersloh (KJFöP GT 2026) weiter unten).

Mit dem ersten Shutdown im März 2020 musste Jugendarbeit sich praktisch neu erfinden und fast vollständig auf digitale Angebotsformen umstellen. Technische Ausstattung musste beschafft oder ergänzt werden, datenschutzrechtlich einigermaßen gangbare Wege zu den Besucher*innen/Zielgruppen gefunden werden, unterschiedliche soziale Plattformen und Apps ausprobiert werden, neue Kommunikations- und Gesellungsformen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen



entwickelt werden, autodidaktisch Kompetenzen angeeignet und auf das Know How von Ehrenamtlichen oder von Besucher*innen zurückgegriffen werden. Mit den ersten Möglichkeiten der Wiederaufnahme des physischen Betriebs mussten Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte – bezogen auf die jeweils sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen, idealerweise gemeinsam mit den Besucher*innen – erstellt und mit wiederum sehr unterschiedlich agierenden Trägern und kommunal Verantwortlichen abgestimmt werden. Die folgenden Monate mit den sich ständig verändernden Regelungen waren eine große Herausforderung für Besucher*innen wie Fachkräfte in der Jugendarbeit, auf die mit immer neuen Lösungsideen reagiert werden musste.

Das Ergebnis sah in jedem der 18 Jugendhäuser anders aus. Nachfolgendes Mindmap bietet einen kleinen Überblick über das breite Spektrum an unterschiedlichen Angebotsformaten, die im Laufe des Pandemiejahres in der Kinder- und Jugendarbeit zum Einsatz kamen und teilweise von den Fachkräften erst vollständig neu erfunden wurden. Die Fachkräfte aus allen Jugendhäusern haben die individuellen Rahmenbedingungen, Ressourcen und Zielgruppen berücksichtigt und großen Einsatz und Kreativität bewiesen, um bedarfsgerechte Angebote für junge Menschen im Kreis Gütersloh zu ermöglichen.



7.6 Kinder- und Jugendförderplan

Der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh (KJFöP GT) ist die Förderrichtlinie im Bereich der Abteilung Jugend für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der aktuelle KJFöP wurde coronabedingt vom Jugendhilfeausschuss um ein Jahr verlängert und ist gültig bis Ende 2021.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Jugendhäuser sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gefördert, incl. expliziter Förderung ehrenamtlichen Engagements wie Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher. Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2018 – 2020 gefördert:



			2018		2019		2020
Maßnahmen	KJFöP	Teilnehmer *innen	Förderung	Teilnehm er*innen	Förderung	Teilnehmer *innen	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.112	117.265 €	4.261	122.917 €	1.723	51.059€
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	58	2.819€	80	4.115€	./.	.I.
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	46	7.361 €	34	6.761,25€	4	915€
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	859	18.950 €	884	18.222€	1.174	18.061 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	569	1.367 €	4.191	6.908€	124	624 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	K IE # D	2018		2019		2020	
	KJFöP	Teilnehmer *innen	Förderung	Teilnehm er*innen	Förderung	Teilnehmer *innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	212	6.876€	222	8.275 €	32	685€
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	12	./.	8	./.	3	.I.
Jugendleiter*innen- Pauschale	4.3.3	166	16.600 €	193	19.300 €	163	16.300 €

			2018	2019		2020	
Einrichtungen	KJFöP	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft	4.4.2	18	1.118.499 €	18	1.288.688€	18	1.269.984 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft	4.4.2	27	18.274 €	26	17.158€	30	17.199 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern + Anschaffung von Geräten und Material	4.4.1 / 4.4.3	17	8.671€	3 + 16	4.249 € + 4.804 €	7 + 10	35.215 € + 2.731 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	2.800 €	./.	1.300 €	./.	800€
Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.658 €	4	22.392 €	4	22.661 €

Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Gütersloh (KJFöP GT 2026): Mit der Weiterentwicklung des KJFöP GT 2020 wurde im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses bereits Mitte 2019 begonnen. Im Jahr 2020 gab es im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit intensive Dialoge insbesondere mit den Fachkräften und Trägern, um die coronabedingten Erkenntnisse über strukturelle Stärken und Schwächen des Arbeitsfeldes im Kreis Gütersloh für die Weiterentwicklung des Förderplanes zu nutzen. Mit Beginn des Jahres 2021 wird auch der Beteiligungsprozess mit allen weiteren Akteuren, insbesondere den Kommunen, wieder aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheinen aus fachlicher Sicht der Beteiligten folgende



Bedarfe prioritär, damit die Kinder- und Jugendarbeit ihre Aufgaben im Verbund der Jugendhilfe erfüllen und ihr Potential zur Demokratiebildung junger Menschen nutzen kann:

- Personalaufstockung in Jugendhäusern der Offenen Jugendarbeit
- Aufbau aufsuchender Jugendarbeit (Schnittstelle Jugendsozialarbeit) in allen Kommunen
- Stärkung der Jugendverbandsarbeit / des Kreisjugendrings

Darüber hinaus gibt es die Bestrebungen die Medienkompetenz junger Menschen im Kreis Gütersloh über eine Fachstelle im Erzieherischen Kinder- & Jugendschutz mit Medienschwerpunkt zu stärken.

8. Förderung der Erziehung in der Familie

8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

"(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können."...

	2018	2019	2020
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	800	705	490

8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

"(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- 3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ..."

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2018	2019	2020
Gesamt	220	171	153
Davon :			
Männlich	112	85	85
Weiblich	108	86	68

8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

"(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. …."



Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2018	2019	2020
Gesamt	133	96	113
davon :			
Männlich	72	49	52
Weiblich	61	47	61

Im Rahmen des "Begleiteten Umgangs" wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Durch nacheheliche Konflikte entstehende Besuchshemmnisse werden abgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt.

Begleiteter Umgang	2018	2019	2020
Gesamt	58	52	51
davon:			
Männlich	34	29	27
Weiblich	23	23	24

8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

"(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden....."

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2018	2019	2020
Anzahl Personen	67	68	48
Davon:			
Männlich	28	23	15
Weiblich	39	45	33



9. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

"Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist."

§ 27 Abs. 1+2	2018	2019	2020
Hilfeempfänger Gesamt	127	142	131
Davon:			
Männlich	69	86	81
Weiblich	58	56	50
Altersstruktur(Alter am 0 1.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	38	43	44
6 bis unter 14 Jahren	58	64	62
14 bis unter 18 Jahren	25	25	20
18 Jahre und älter	6	10	5

9.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

"Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind."

9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am häufigsten nachgefragte Angebot. Anders als die intensiven ambulanten und stationären Hilfeformen werden die Erziehungsberatungen von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

§ 28 Erziehungsberatung	2018	2019	2020
Anzahl Beratungen,	1.105	1.109	979
davon:	1.100	1.109	313
AWO	201	200	194
Caritas	206	229	279
Diakonie Gütersloh	194	190	160
Diakonie Halle (Westf.)	504	490	346



9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle "Wendepunkt"

"Sexuelle Gewalt ist das Grundrisiko für jede Kindheit in Deutschland " (Missbrauchsbeauftragter der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig)

Der Wendepunkt ist eine Anlauf- und Beratungsstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellem Umfeld Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Die veränderte Lebenssituation in 2020 -ausgelöst durch die Coronapandemie und den damit einhergegangenen Veränderungen- hat sich auch deutlich in der täglichen Arbeit des *Wendepunktes* bemerkbar gemacht.

Insgesamt haben telefonische Beratungen, Online-Beratungen und Videokonferenzen stark zugenommen. Die Beratungsform *Walk and Talk* hat regen Zuspruch gefunden und wurde gut angenommen. Diese Form der Beratung wird in der Zukunft sicherlich angeboten bleiben.

Präventionsangebote wie Kindersprechstunde, Begleitung beim Erstellen von Schutzkonzepten in Schulen sowie Informations- und Fachveranstaltungen konnten leider, wie überall, wenig realisiert werden.

Trotz der zum Teil länger geschlossenen Einrichtungen wie Kitas, Schulen und offene Jugendarbeit, hat sich die Anzahl der Anfragen im Jahr 2020 nicht reduziert.

Diese Entwicklung lässt sich seit ein paar Jahren beobachten. Insbesondere seit dem wiederholten Bekanntwerden von schweren Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen sind die Fallzahlen deutlich gestiegen, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	239	236	246	297	293

Gründe für die Fallzahlsteigerungen sind u.a.

- die erhöhte Sensibilität des professionellen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen in Kita, Schule und Freizeiteinrichtungen
- die öffentliche Befassung mit dem Problem der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- eine höhere Aufdeckungsguote durch die Polizei

Um den erhöhten Beratungsbedarf zu kompensieren, als auch um die um die Bereiche Prävention und Netzwerkarbeit zu stärken, wurde im Stellenplan 2021 die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5 Stelle beschlossen. Es ist geplant, diese Stelle im Sommer 2021 zu besetzen.

Trotz der alternativen Beratungsmöglichkeiten und der vorgesehenen Personalaufstockung in der Beratungsstelle *Wendepunkt* bleibt die Frage offen, ob es in einer Zeit, die stark durch die Pandemie geprägt war und noch ist, allen Kindern und Jugendlichen gelungen ist, Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Fallzahlen 2020

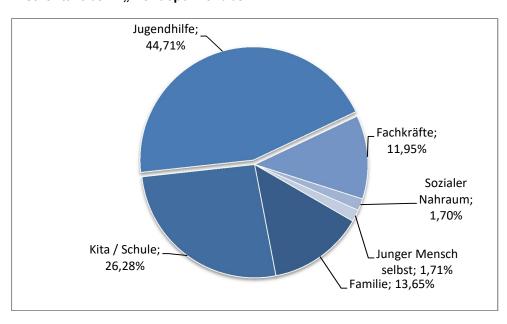
Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb
Gesamt	293	50	71	57	178	92	17	6
Mädchen	213	33	52	40	125	71	13	4
Jungen	80	17	19	17	53	21	4	2



Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
Gesamt	3	50	47	75	47	54	17
Mädchen	3	28	33	50	34	50	14
Jungen	0	22	14	25	13	4	3

Erstkontakt beim "Wendepunkt" über:



9.2 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

"Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern."

§ 29 (incl. § 41) Soziale Gruppenarbeit	2018	2019	2020
Gesamt	118	123	89
Davon:			
Männlich	79	78	56
Weiblich	39	45	33
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	107	110	83
14 bis unter 18 Jahren	10	11	5
18 Jahre und älter	1	2	1



9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

"Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern."

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	2018	2019	2020
Gesamt	264	258	255
Davon :			
Männlich	166	148	142
Weiblich	98	110	113
in Familien	257	247	236
Altersstruktur (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			1
6 bis unter 14 Jahren	37	44	46
14 bis unter 18 Jahren	115	115	109
18 Jahre und älter	112	99	99

9.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

"Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie."

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	2018	2019	2020
Gesamt	379	371	384
Davon :			
Männlich	219	206	204
Weiblich	160	165	180
Altersstruktur (Alter am 01.07.des Berichtsjahres			
0 bis unter 6 Jahre	123	121	164
6 bis unter 14 Jahren	190	188	167
14 bis unter 18 Jahren	64	58	50
18 Jahre und älter	2	4	3

9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

"Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden."

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2018	2019	2020
Gesamt	42	41	41
Davon :			
Männlich	35	36	33
Weiblich	7	5	8



9.6 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

"Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."

Vollzeitpflege nach §§ 33, 41/33	2018	2019	2020
gesamt	282	281	278
Davon :			
Männlich	152	155	153
Weiblich	130	126	125
Altersstruktur (Alter am 0 1.07.des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	43	47	45
6 bis unter 14 Jahren	135	130	128
14 bis unter 18 Jahren	68	67	68
18 Jahre und älter	36	37	37

9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

"Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeine Lebensführung beraten und unterstützt werden."

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 41/34	2018	2019	2020
Gesamt	281	256	200
Davon:			
Männlich	168	133	103
Weiblich	113	123	97
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	6	7	3
6 bis unter 14 Jahren	63	73	54
14 bis unter 18 Jahren	120	99	94
18 Jahre und älter	92	77	49

Die Fallzahlen waren schon vor dem Jahr 2020 rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge zurückgegangen ist (2020: 20). Gleichzeitig ist allerdings in den Vorjahren die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder und Jugendliche in den einzelnen Kommunen angestiegen.



Ausnahme bilden hier – coronabedingt - die Fallzahlen 2020. Dieser Trend zeigt sich auch in den Übersichten im Kapitel 14.

9.8 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 SGB VIII:

"(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden."

§ 41 – flexible Betreuung in eigener Wohnung	2018	2019	2020
Gesamt	18	11	10
Davon:			
Männlich	9	7	4
Weiblich	9	4	6
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
16 bis unter 18 Jahren	3	1	2
18 Jahre und älter	15	10	8

Die Zahlen sind insgesamt rückläufig, da wenig passgenauer Wohnraum vorhanden ist.

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

- "(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - 2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend."

§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)	2018	2019	2020
Gesamt	190	221	257
Davon:			
Männlich	154	173	201
Weiblich	36	48	56
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	1	2	1
6 bis unter 14 Jahren	134	160	194
14 bis unter 18 Jahren	46	45	42
18 Jahre und älter	9	14	20



§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	2018	2019	2020
Gesamt	43	40	41
Davon:			
Männlich	23	24	24
Weiblich	20	16	17
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres) 0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	8	12	9
14 bis unter 18 Jahren	13	11	10
18 Jahre und älter	22	17	22

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

"(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen...."

Man kann Kindeswohlgefährdung auch durch noch so perfekte Systeme nicht ausschließen. Aber man kann (und muss) etwas dafür tun, dass diese seltener vorkommt und rechtzeitig erkannt wird. Deswegen wurde im Jahr 2007 eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt, die handlungsverpflichtend für alle im Kreis Gütersloh in der Abteilung Jugend tätigen Fachkräfte ist. Sie bietet Orientierung, Hilfe und Handlungssicherheit bei der Risikoeinschätzung und den nachfolgenden Interventionen und wird immer wieder den fachlichen Standards entsprechend angepasst.



	2018	2019	2020
Abgeschlossene Verfahren zur			
Einschätzung des Kindeswohls	579	499	586
insgesamt, davon:			
- keine Kindeswohlgefährdung	275	224	255
- keine Kindeswohlgefährdung, aber	202		
Unterstützungsbedarf	203	162	270
- Latente Kindeswohlgefährdung	51	35	27
- Kindeswohlgefährdung	50	78	34
	2018	2019	2020
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	579	499	586
- keine Kindeswohlgefährdung	47,50%	44,89%	43,52%
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	35,06%	32,46%	46,08%
- Latente Kindeswohlgefährdung	8,81%	7,01%	4,61%
- Kindeswohlgefährdung	8,64%	15,63%	5,80%

11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

- "(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 - 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 - 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2018	2019	2020
Gesamt	107	111	87
Davon :			
Männlich	47	52	43
Weiblich	60	59	44
Altersstruktur (Alter am 0 1.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	17	23	18
6 bis unter 14 Jahren	30	35	25
14 bis unter 18 Jahren	54	53	43
18 Jahre und älter	6		1



11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

- "(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.
- (2) § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend."

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern oder Jugendlichen	2018	2019	2020
Gesamt	3	0	0
Davon :			
Männlich			
Weiblich	3		
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	1		
6 bis unter 14 Jahren			
14 bis unter 18 Jahren	2		

12. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen				
	2018	2019	2020		
§ 19	2				
§ 27	2	2	1		
§ 29 + § 41/29	1	2	1		
§ 30 + § 41/30	58	30	21		
§ 31	2	0	0		
§ 33 + § 41/33	6	5	7		
§ 34 + § 41/34	77	30	20		
§ 41 flex	2	2	2		
§ 42	13	8	3		
§ 42a	3	0	0		
§ 50	12	9	5		
Gesamt	178	88	55		



13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 50 SGB VIII:

"(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen

Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

- 1. Kindschaftssachen
 - (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 2. Abstammungssachen
 - (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 3. Adoptionen
 - (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 4. Ehewohnungssachen
 - (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 5. Gewaltschutzsachen
 - (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)"

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht							
	2018	2019	2020				
Gesamt	365	301	295				

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

"Adoptionen (§176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),…"

Art der Adoption	F	Fremdadoption			Verwandten-/Stiefelternadoption		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	
Gesamt	6	2	2	6	11	14	
Davon :							
Männlich	3	1	2	5	4	8	
Weiblich	3	1	0	1	7	6	



13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

"(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken."

	Ju	gendlic	he	Hera	nwachs	ende		Gesamt	
Neue Verfahren	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Weiblich	116	96	88	147	93	122	263	189	210
Männlich	520	405	377	651	589	610	1171	994	987
Gesamt	636	501	465	798	682	732	1.434	1.183	1.197

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

"Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten"

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln/zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch eine Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Die Coronapandemie erschwerte auch in diesem Arbeitsbereich die Umsetzung der unten aufgeführten Maßnahmen. Dies bedeutete z.B., dass die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zum Teil über viele Monate nach der Gerichtsverhandlung die verhangenen Weisungen und Auflagen nicht oder nur zum Teil erfüllen konnten. Auch wurden Gerichtsverhandlungen verschoben, was dazu führte, dass Gespräche mit den Angeklagten öfter wiederholt werden mussten, um die aktuelle Lebenssituation bei Gericht vorstellen zu können.

Dennoch sind folgende pädagogische Angebote in 2020 genutzt bzw. gerichtliche Weisungen ausgesprochen worden:

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermin in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls zu weiteren Einzelgesprächen zur Verfügung.

Die wesentliche Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	18	14

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet einen Jugendlichen oder Heranwachsenden sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.



	2019	2020
Betreuungsweisungen	18	18

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens. Voraussetzung ist, dass der Ausgleich zwischen dem oder der Beschuldigten und dem Opfer auf Freiwilligkeit beruht.

	2019	2020
Verfahren	5	5

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der "Gewaltakademie Villigst" geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	40	21

Gewalt- und Sexualberatung

- Gewaltberatung:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Der Gewaltberater*innen bietet eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-5 Sitzungen werden auch von Trainern der "Gewaltakademie Villigst" angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

- Sexualberatung

In den Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täter*innen erhalten die Möglichkeit sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	7	6

Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen und kann im Sozialraum durchgeführt werden.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	1	8

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen



"gepflegt" werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder neue Projekte initiiert.

	2019	2020
Vorgänge	117	122

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2019	2020
Gespräche	92	96

Verkehrsinfo-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	27	19

Kompetenztraining

Um Ersttätern vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen wird in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. "Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien…" niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	8	12

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung und das High-Scholl Programm der Drogenberatung Bielefeld

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater*innen sind jederzeit möglich.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	47	31

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die



Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2019	2020
Maßnahmen	41	29

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein "Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V." betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

	2019	2020
Vorgänge	16	14

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen. Z.B. Drogen - und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangscoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

	2019	2020
Teilnehmer*innen	45	35

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den Ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

Der Jugendarrest kann entweder als so genannter Freizeitarrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2019	2020
Freizeitarrest § 16 JGG	59	48
Dauerarrest § 16 JGG	37	31
Beugearrest §11 JGG	4	3

Die Jugendstrafe, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf.an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.



	2019	2020
Jugendstrafe § 17 JGG	1	6

Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2019	2020
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	14	12
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe §27 JGG	1	6
Entscheidung zu Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	5	3

14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

14.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

"(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen…"

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

	2018	2019	2020
Laufende Mandate	971	985	1001

Eingezogener Unterhalt	2018	2019	2020
Einnahmen	1.262.954 €	1.304.148 €	1.273.871 €
Ausgaben	1.262.954 €	1.304.148 €	1.273.871 €

Die Zahl der laufenden Mandate ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Die Summe des eingezogenen Unterhalts war hingegen leicht rückläufig.

Dies resultiert aus dem zunehmenden Wunsch alleinerziehender Elternteile, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten. Damit entfällt der 2tägige "Umweg" über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.



Im Haushalt wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt) ermittelt. Betrachtet man diese Zahl, liegt sie unverändert bei rd. 2.900 € jährlich.

Mit Beginn der Coronapandemie stand die Befürchtung im Raum, dass Unterhaltspflichtige verstärkt Neuberechnungs- bzw. Herabsetzungsanträge stellen, da sich im Zuge der Coronapandemie ihr Einkommen z.B. durch Kurzarbeit verringert.

Diese Befürchtung ist nicht eingetreten.

Im Zuge der Prüfung dieser nur vereinzelt gestellten Anträge hat sich gezeigt, dass die Einkommensminderungen i.d.R. so gering ausgefallen sind, dass sie keine mindernden Auswirkungen auf den zu zahlenden Unterhalt hatten.

Es ist aber auch sehr gut vorstellbar, dass Unterhaltspflichtige solche Herabsetzungsanträge nur sehr zurückhaltend oder gar nicht gestellt haben, da vielen Eltern die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht sehr wichtig ist und damit Vorrang vor anderen Ausgaben hat.

Wie sich dieser Aspekt bei anhaltender Pandemie entwickelt, bleibt abzuwarten.

14.2 Beurkundungen

§ 59 SGB VIII:

"(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

- 1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
- 2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
- 3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
- 4. ..
- 5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
- 6. ..
- 7. ..
- 8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden."

Beurkundungen	2018	2019	2020
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	218	208	207
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	260	244	260
Unterhalt	98	112	95
sonstiges	0	0	0
insgesamt	576	564	562

Die Gesamtzahl der Beurkundungen bewegt sich weiterhin auf einem konstant hohen Niveau.

Das anhaltend hohe Fallaufkommen liegt weiterhin in der unverändert hohen Zahl der Beurkundungen für ausländische Eltern.

Oftmals können diese Eltern ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. Bekommen solche Paare ein Kind, beurkundet das Standesamt die Geburt dieses Kindes so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies wiederum zieht die Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen mit Zustimmung der Mutter und der gemeinsamen elterlichen Sorge nach sich.

Eine Eheschließung nach deutschem Recht ist für diese Eltern aufgrund der fehlenden Dokumente ebenfalls oft nicht möglich.



14.3 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten. Damit können Kinder alleinerziehender oder verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der allein erziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird.

Im Jahr 2020 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01. aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts wie folgt:

- 1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 150,00 € auf 165,00 €
- 2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 202,00 € auf 220,00 €
- 3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 272,00 € auf 293,00 €

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren.

Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Bis zur Reform erfolgte die Unterhaltseinziehung ebenso wie die Antragssachbearbeitung durch die örtlichen Unterhaltsvorschusskassen.

Als weiterer Teil der Reform wurde dann aber für die Zeit ab 01.07.2019 die Unterhaltseinziehung in Neufällen beim Landesamt für Finanzen NRW zentralisiert. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Reform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittelfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten.

Bestand Zahlfälle	2018	2019	2020
gesamt	1.727	1.734	1.768



Unterhaltsvorschuss	2018	2019	2020
Einnahmen	703.392 €	867.158 €	856.972 €
Ausgaben	4.463.051 €	4.221.942€	4.633.036 €

Betrachtet man die Fallzahlentwicklung, kann man feststellen, dass sich die laufenden Zahlfälle bereits auf ein recht stabiles Niveau von gut 1.700 eingependelt haben.

Damit hat sich die ursprüngliche Annahme, dass sich die laufenden Fälle durch die Reform mindestens verdoppelt werden, bestätigt.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich durch die Reform proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen. Dies war zu erwarten, da die zum 01.07.2017 neu hinzugekommene Altersgruppe der 12 bis 17Jährigen mit monatlich zunächst 268,00 €, inzwischen mit 293,00 € monatlich einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Das Absinken der Ausgaben im Jahre 2019 liegt v.a. an der untypischen Entwicklung der monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge: durch die zum 01.07.2019 erfolgte Kindergelderhöhung sanken die Unterhaltsvorschusswerte in der 2. Jahreshälfte unter das Vorjahresniveau.

Zu Beginn des Jahres 2020 erhöhten sich die Unterhaltsvorschusswerte dann wieder - wie oben dargestellt – deutlich aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung, so dass auch die Ausgaben entsprechend angestiegen sind.

Bei den Unterhaltseinnahmen ist ein geringer Rückgang zu beobachten, der in Anbetracht der Pandemielage hätte deutlich höher ausfallen können.

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat Mitte April 2020 Handlungsempfehlungen für den Unterhaltsvorschussbereich angesichts der Corona-Pandemie ausgesprochen. Diese waren zunächst bis Ende Juni 2020 befristet, wurden bis Ende September 2020 verlängert.

Demnach sollte bezüglich der Gewährung von Unterhaltsvorschuss unschädlich sein, wenn für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten

- getrennt lebende Eltern aus Praktikabilitätsgründen (um z.B. die Betreuung von Kindern sicherzustellen) wieder vorübergehend zusammenziehen, ohne jedoch wieder als Paar zusammen zu finden:
- Kinder aus Praktikabilitätsgründen vorübergehend oder tageweise von einem Elternteil zum anderen wechseln (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung, wegen besserer technischer Ausstattung im Hinblick auf Homeschooling oder wegen günstigerer Raumkapazitäten);
- Umgangsregelungen anders ausgestaltet werden.

Weiterhin sollten bezüglich der jährlichen Prüfungsroutinen zu den Anspruchsvoraussetzungen großzügigere Fristen für die Elternteile gesetzt werden.

Bezüglich des Unterhaltsrückgriffs wurde vorgeschlagen, gegen Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Unterhaltspflichtigen diesen im Bedarfsfall Zahlungserleichterungen z.B. durch Stundungen zu ermöglichen. Auch Zwangsvollstreckungen sollten im berechtigten Bedarfsfall zurückhaltend betrieben werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass diese Handlungsempfehlungen in der täglichen Praxis kaum zum Tragen kamen. Nur wenige Eltern meldeten sich, um die eingetretenen coronabedingten Veränderungen in ihrem Lebens- und Betreuungsalltag bezüglich evtl. Veränderungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu besprechen.

Ob und wie viele Eltern situativ und bedarfsgerecht gehandelt haben, ohne Rücksprache mit der Unterhaltsvorschusskasse zu halten, ist unbekannt.



14.4 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt. Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch für diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 Euro. Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000 Euro (Alleinerziehende von über 250.000 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2018	2019	2020
Gestellte Anträge	4.838	4.855	4.912
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	13	12	14
Widerspruchsquote	0,68 %	0,69 %	0,71 %
Ausgezahltes Elterngeld	28.697.732 €	29.965.811 €	31.439.330 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	28 %	29 %	30 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, ebenso die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Dieser Wert ist umso erfreulicher, als dass es im Betrachtungsjahr in der Elterngeldstelle personelle Engpässe durch Personalwechsel und lange Krankheitsausfälle gab.



Diesem Umstand ist auch die etwas verlängerte Bearbeitungszeit geschuldet, die im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen jedoch immer noch erfreulich kurz war (Durchschnittswert NRW in 2020 lag bei 33 Tagen).

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils geht kontinuierlich in diese Richtung: Mit 30 % im Jahr 2020 wurde die bisher höchste Väterquote im Kreis Gütersloh erzielt. Unverändert blieb aber, dass die überwältigende Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

Auch für den Bereich des Elterngeldes gab es im Hinblick auf die Corona-Pandemie veränderte Gesetzes- und Weisungslagen.

So sollten für Eltern in systemrelevanten Berufen, die sich erhöhten bzw. veränderten beruflichen Anforderungen gegenübersahen, flexiblere und großzügigere Möglichkeiten im Elterngeldbezug geschaffen werden. Hiervon sollten auch solche Elternteile profitieren, die pandemiebedingt durch Kurzarbeit bedroht waren und für die sich somit anbot, kurzfristig bzw. vorgezogen Elterngeld zu beantragen.

In der Praxis war zu beobachten, dass von diesen Möglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Befristet waren diese Sonderregelungen auf die Zeit von März bis Dezember 2020.

Von einer weiteren gesetzlichen Veränderung haben Eltern hingegen rege Gebrauch gemacht bzw. tun dies fortlaufend: Sofern im Bemessungszeitraum coronabedingte Einkommensminderungen eingetreten sind, können Eltern beantragen, diese Monate auszuklammern und stattdessen weiter zurückliegende, reguläre Einkommensmonate zu veranschlagen.

Die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle versuchen natürlich, diesen Aspekt für alle Antragsteller im Blick zu behalten und Eltern im Sinne einer optimalen Antragstellung zu beraten. Auch wird grds. eine Günstigerprüfung vorgenommen, da die beschriebene Ausklammerung nicht zwingend die beste Alternative für die Eltern ist.

Diese Serviceleistung bedeutet zunehmend mehr Aufwand für die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle, zumal sich die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderung je nach Dauer der Corona-Pandemie zumindest noch ins kommende Jahr 2021 hinein erstrecken werden.

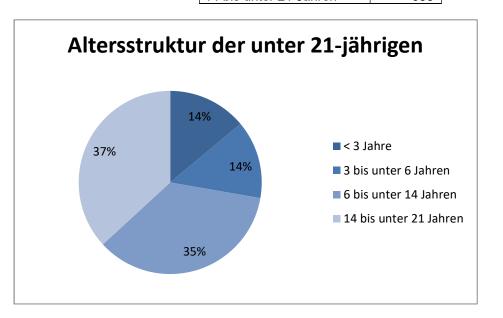




15. Die Kommunen im Überblick

15.1 Borgholzhausen

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.968	davon unter 21 Jahren	1.868	20,83%
(Stand: 31.12.2019, Que	lle IT.NRW)	davon		
		< 3 Jahre	260	
		3 bis unter 6 Jahren	258	
		6 bis unter 14 Jahren	662	
		14 bis unter 21 Jahren	688	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege						
Anzahl der Kinder	Gesamt	457				
	U3	209				
	3-6 Jährige	248				
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	355				
	Plätze für U3	86				
	Plätze für 3-6 Jährige	269				
Betreuungsguote	U3	41,15 %				
<u> </u>	3-6 Jährige	108,47 %				
Tagespflege	Tagespflegepersonen	6				
	Kinder in Tagespflege	33				
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	73,08 %				
Besuchsdienst	Erstbesuch	34				
	Zweitbesuch	1				



Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1
	Interkommunale Aufsuchende Arbeit,
	Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Verbandliche Jugendhäuser	
Beratungsstellen	.1.
Offene Ganztagsschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen)
	Standort Süd
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen)
	Standort Nord
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a,
	33829 Borgholzhausen
Lok-AG Sprecher*in	Frau Ina Hirch, Kreisfamilienzentrum
Vertretung	Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 –
_	11:00 Uhr

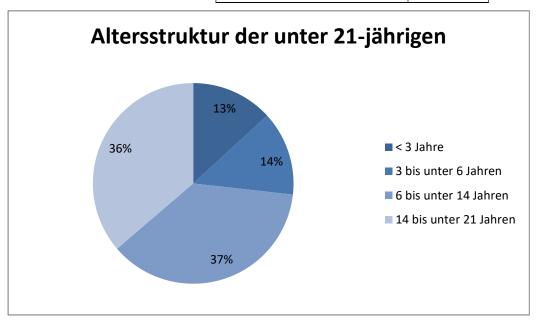
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2018	2019	2020	
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	19	17	19	
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	6	4	1	
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	12	11	4	
§ 50 SGB VIII .	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	42	20	11	
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	0	2	
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	31	26	34	
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	70	75	68	
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	1	2	
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	38	34	33	
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	13	11	18	
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	4	2	3	
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	12	12	13	

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt				
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	22	16	8	27	32	30	49	48	38
Verfahren	50	25	13	33	44	40	83	69	53



15.2 Halle (Westf.)

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.577	davon unter 21 Jahren	4.505	20,88%
(Stand: 31.12.2019, Quell	e IT.NRW)	davon		
		< 3 Jahre	594	
		3 bis unter 6 Jahren	612	
		6 bis unter 14 Jahren	1.665	
		14 bis unter 21 Jahren	1.634	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege					
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.127			
	U3	483			
	3-6 Jährige	644			
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	829			
	Plätze für U3	187			
	Plätze für 3-6 Jährige	646			
Betreuungsquote	U3	38,72 %			
<u> </u>	3-6 Jährige	100,31 %			
Tagespflege	Tagespflegepersonen	14			
	Kinder in Tagespflege	57			
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	69,63 %			
Besuchsdienst	Erstbesuch	94			
	Zweitbesuch	0			



Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2	
	Streetwork	
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus,	
	Martin-Luther-Straße 3	
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und	
	Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)	
Offene Ganztagsschulen	Grundschule Gartnisch	
	Grundschule Hörste	
	Grundschule Künsebeck	
	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	
	Lindenschule	
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum,	
	Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)	
Lok-AG Sprecher*in	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit	
	Lindenschule	
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Peter-	
	Korschak-Schule & Gesamtschule	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

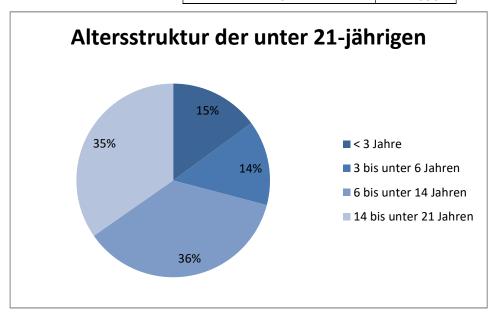
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anza	ahl der Hi	lfen
_		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	58	40	31
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	29	19	17
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	17	13	19
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	20	23	28
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	9	9
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	79	80	79
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	183	171	112
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	9	7	3
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	50	51	54
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär,	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	36	40
41.35a)	Inobhutnahmen	16	14	16
§ 42 SGB VIII § 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	66	35	57
3 09 00D AIII	Ochuczaumay ber Mindeswonigeramuung	00	33	31

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt				
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	53	42	38	69	56	57	122	98	95
Verfahren	98	50	59	94	74	75	192	124	134



15.3 Harsewinkel

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	25.163	davon unter 21 Jahren	6.011	23,89%
(Stand: 31.12.2019, Que	elle IT.NRW)	davon		
		< 3 Jahre	869	
		3 bis unter 6 Jahren	857	
		6 bis unter 14 Jahren	2.189	
		14 bis unter 21 Jahren	2.096	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege					
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.674			
	U3	797			
	3-6 Jährige	877			
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.009			
	davon Plätze für U3	227			
	davon Plätze für 3-6 Jährige	782			
Betreuungsquote	U3	28,48 %			
	3-6 Jährige	89,17 %			
Tagespflege	Tagespflegepersonen	19			
	Kinder in Tagespflege	84			
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	54,05 %			
Besuchsdienst	Erstbesuch	273			
_	Zweitbesuch	0			



Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9		
	Jugendtreff Alte Mühle, Versmolder Straße 1		
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33		
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3		
Verbandliche Jugendhäuser	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31		
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8		
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbelstraße 2		
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5		
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6		
Beratungsstellen	J.		
Offene Ganztagsschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19		
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5		
	Kardinal-von-Galen-Schule		
	Löwenzahnschule		
	Marienschule Marienfeld		
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428		
	Harsewinkel		
Lok-AG Sprecher*in	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium		
	Harsewinkel		
Vertretung	J.		
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort		

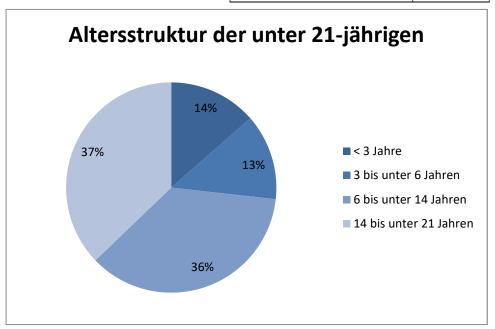
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anz	ahl der Hil	fen
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	112	103	64
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	32	22	25
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personen-sorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	18	12	15
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	32	40	36
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	18	17	6
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	134	143	127
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	122	101	94
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	8	5	3
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	56	62	49
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	29	36	39
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	16	11	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	94	72	106

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt				
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	52	38	34	81	76	66	133	114	100
Verfahren	76	66	51	111	99	86	187	165	137



15.4 Herzebrock-Clarholz

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	16.004	davon unter 21 Jahren	3.486	21,78%
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.N	IRW)	davon		
		< 3 Jahre	472	
		3 bis unter 6 Jahren	461	
		6 bis unter 14 Jahren	1.257	
		14 bis unter 21 Jahren	1.296	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege						
Anzahl der Kinder	Gesamt	895				
	U3	468				
	3-6 Jährige	427				
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	598				
	davon Plätze für U3	137				
	davon Plätze für 3-6 Jährige	461				
Betreuungsquote	U3	29,27 %				
	3-6 Jährige	107,96 %				
Tagespflege	Tagespflegepersonen	12				
	Kinder in Tagespflege	50				
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	55,12 %				
Besuchsdienst	Erstbesuch	89				
·	Zweitbesuch	1				



Offene Jugendhäuser	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6				
	Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20				
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2				
	Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17				
Beratungsstellen	.1.				
Offene Ganztagsschulen	Bolandschule, Herzebrock				
	Josefschule, Herzebrock				
	Wilbrandschule, Clarholz				
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im				
	Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442				
	Herzebrock-Clarholz				
Lok-AG Sprecher*in	Bei Bedarf Gremium zur Vor- und Nachbereitung				
Vertretung	der LokAGs				
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Rathaus, Dienstag von 14:00-16:00 Uhr				

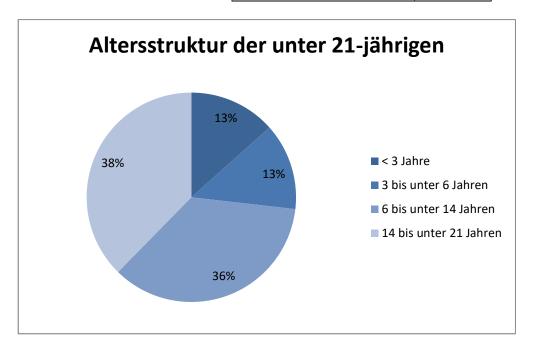
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anz	ahl der Hi	lfen
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	68	50	39
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	32	26	17
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	1	3	4
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	41	24	29
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	8	3
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	89	83	70
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	58	60	75
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	0	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	23	26	26
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	10	10	14
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	10	8
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	55	53	52

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt				
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	24	36	37	57	38	44	81	74	81
Verfahren	27	51	41	79	56	91	106	107	132



15.5 Langenberg

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.619	davon unter 21 Jahren	1.838	21,32%
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.N	IRW)	davon		
		< 3 Jahre	246	
		3 bis unter 6 Jahren	247	
		6 bis unter 14 Jahren	653	
		14 bis unter 21 Jahren	692	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege					
Anzahl der Kinder	Gesamt	461			
	U3	211			
	3-6 Jährige	250			
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	329			
Kindertageseiiiriciituiigeii	davon Plätze für U3	88			
	davon Plätze für 3-6 Jährige	241			
Betreuungsquote	U3	41,71 %			
	3-6 Jährige	96,40 %			
Tagespflege	Tagespflegepersonen	6			
	Kinder in Tagespflege	33			
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	73,42 %			
Besuchsdienst	Erstbesuch	46			
	Zweitbesuch	1			



Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
Beratungsstellen	J.
Offene Ganztagsschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sara Jakob, Kindertagesstätte Am Fortbach
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außensprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

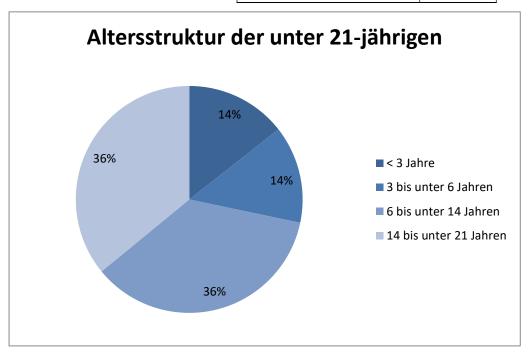
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage Hilfe		ahl der Hi	lfen
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	41	33	31
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	8	4	10
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personen-sorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	12	9	4
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	12	8	10
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	4	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	21	29	27
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	45	47	39
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	4	4
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	17	19	17
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	8	8	13
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	4	2
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	26	34	27

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Hera	Heranwachsende		Gesamt			
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	12	16	19	27	18	17	39	34	36
Verfahren	15	19	24	43	23	19	58	42	43



15.6 Rietberg

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual		
Bevölkerung	29.545	davon unter 21 Jahren	6.567	22,23%		
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon				
		< 3 Jahre	946			
		3 bis unter 6 Jahren	912			
		6 bis unter 14 Jahren	2.349			
		14 bis unter 21 Jahren	2.360			



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege							
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.771					
	U3	830					
	3-6 Jährige	941					
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.247					
	davon Plätze für U3	266					
	davon Plätze für 3-6 Jährige	981					
Betreuungsquote	U3	32,05 %					
	3-6 Jährige	104,25 %					
Tagespflege	Tagespflegepersonen	55					
	Kinder in Tagespflege	206					
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	77, 91 %					
Besuchsdienst	Erstbesuch	200					
	Zweitbesuch	0					



Offers I was distance	In an although Name and City and also of Control of the Control of
Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20
	Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7
	JFST St. Laurentius, Berkenheide 2
	Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2
	Kolpinghaus Neuenkirchen, Gütersloher Straße 15
	Kath. Jugendverbandsheim Bokel, Doppstraße 16
	Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5
	Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15
	Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14
	Jugendtreff Mastholte "Haus Reimann", Lippstädter Straße 2
Offene Ganztagsschulen	Emsschule Rietberg
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171
	Paul-Maar-Schule
	Rudolf-Bracht-Schule
	GSV Westerwiehe/Bokel
	GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36,
	33397 Rietberg
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

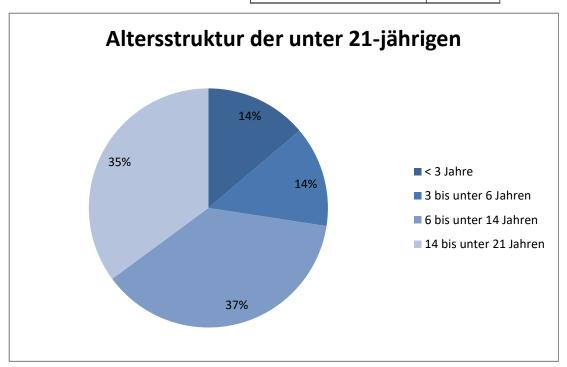
Rechtsgrundlage	Hilfe	An	fen	
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	144	122	94
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	16	22	27
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	41	28	28
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	61	39	44
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	10	2	4
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	122	107	100
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	131	165	171
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	12	11	3
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	83	79	69
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30	35	34
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	9	13	10
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	91	84	100

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Hera	eranwachsende		Gesamt			
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	52	47	46	69	68	84	121	115	130
Verfahren	71	71	53	88	75	106	159	146	159



15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	Prozentual	
Bevölkerung 26		davon unter 21 Jahren	5.837	21,72%	
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon			
		< 3 Jahre	806		
		3 bis unter 6 Jahren	795		
		6 bis unter 14 Jahren	2.186		
		14 bis unter 21 Jahren	2.050		



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege						
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.465				
	U3	661				
	3-6 Jährige	804				
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.040				
	davon Plätze für U3	240				
	davon Plätze für 3-6 Jährige	800				
Betreuungsquote	U3	36,31 %				
-	3-6 Jährige	99,50 %				
Tagespflege	Tagespflegepersonen	15				
	Kinder in Tagespflege	59				
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	64,69 %				
Besuchsdienst	Erstbesuch	161				
	Zweitbesuch	0				



Offens Jugendhäuser	Lugandfraizaitatätta St. Johann Pantiat Haltar Straßa 20					
Offene Jugendhäuser	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20					
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37					
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9					
Verbandliche Jugendhäuser	Evang. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7					
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3					
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie					
Offene Ganztagsschulen	Grundschule Stukenbrock -					
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27					
	GSV Grauthoff-Elbracht, StHeinrich-Straße 177					
	Michaelschule					
	Pollhansschule					
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6					
Lok-AG Sprecher*in	Frau Gabi Eisenhuth, AWO Familienzentrum Laubfrosch					
	Frau Nanni Mauritz, Beratungsstelle für Familien, Kinder,					
Vertretung	Jugendliche und Eltern, Diakonie Gütersloh e.V.					
Außensprechstunden der Abt.	Im Kreisfamilienzentrum					
Jugend	Mo, Di, Do von 9-12 Uhr,					
_	jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00-12:Uhr					

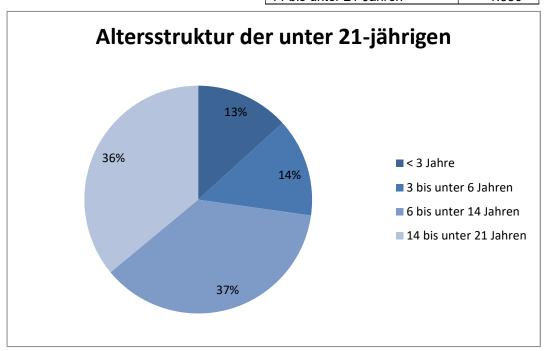
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	118	115	74
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	38	35	20
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	46	35	37
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	56	32	26
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	2	4
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	79	80	83
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	136	131	144
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	3	2	4
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	66	69	51
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	32	43
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	16	9	6
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	52	49	72

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Hera	anwachsende		Gesamt			
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	61	51	41	61	55	58	122	106	99
Verfahren	82	67	53	83	69	84	165	136	137



15.8 Steinhagen

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual 20,61%	
Bevölkerung	20.614	davon unter 21 Jahren	4.249		
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon]	
		< 3 Jahre	563		
		3 bis unter 6 Jahren	594		
		6 bis unter 14 Jahren	1.562		
		14 bis unter 21 Jahren	1.530		



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege				
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.009		
	U3	451		
	3-6 Jährige	558		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	804		
	davon Plätze für U3	186		
	davon Plätze für 3-6 Jährige	618		
Betreuungsquote	U3	41,24 %		
	3-6 Jährige	110,75 %		
Tagespflege	Tagespflegepersonen	17		
	Kinder in Tagespflege	66		
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,46 %		
Besuchsdienst	Erstbesuch	103		
	Zweitbesuch	0		



Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Offener Treff Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	Streetwork, Laukshof 2
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus,
	Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
Beratungsstellen	<i>J</i> .
Offene Ganztagsschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße
	20, 33803 Steinhagen
Lok-AG Sprecher*in	Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen
Vertretung	Herr Dieter Molske, Kirchengemeinde Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum
	Di. und Do. 09.00-11.00 Uhr

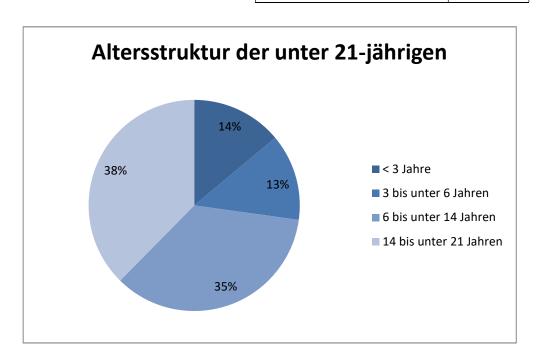
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anz	zahl der Hi	lfen
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	82	73	55
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	27	14	13
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	16	16	20
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	15	24	25
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	5	5	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	69	68	84
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	137	123	103
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	1	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	43	44	40
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30	36	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	6	5
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	41	55	40

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende		Gesamt			
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	46	41	44	53	44	53	99	85	97
Verfahren	79	55	53	74	73	72	153	128	125



15.9 Versmold

Versmold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.603	davon unter 21 Jahren	4.611	21,34%
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	620	
		3 bis unter 6 Jahren	615	
		6 bis unter 14 Jahren	1.632	
		14 bis unter 21 Jahren	1.744	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege			
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.140	
	U3	555	
	3-6 Jährige	585	
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	795	
	davon Plätze für U3	207	
	davon Plätze für 3-6 Jährige	588	
Betreuungsquote	U3	37,30 %	
	3-6 Jährige	100,51 %	
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11	
- ragoophiogo	Kinder in Tagespflege	45	
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	62,13 %	
Besuchsdienst	Erstbesuch	159	
	Zweitbesuch	0	



•	
Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Westside und mobile
	Jugendarbeit in den Ortsteilen
	Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst
	17
Beratungsstellen	
Offene Ganztagsschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich
	Sonnenschule Versmold
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775
	Versmold
Lok-AG Sprecher*in	Herr Olaf Hülck, Jugendzentrum Westside
Vertretung	J.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20,
	Di. 09:-11:00 Uhr, Do. 15-17 Uhr

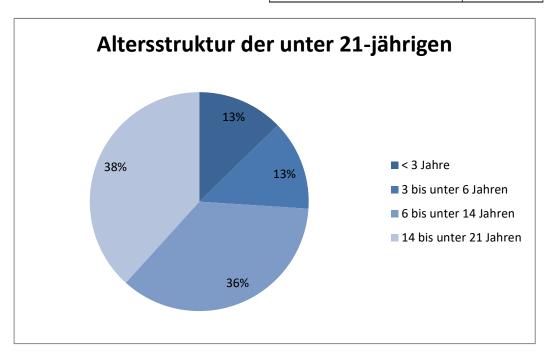
Rechtsgrundlage	Hilfe	An	zahl der Hil	fen
		2018	2019	2020
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	128	115	67
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	23	22	18
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personen-sorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	20	17	23
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	57	69	69
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	14	19	15
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	168	163	177
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	133	156	121
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	3	5	6
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	82	91	83
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	25	30	31
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	14	21	15
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	109	87	94

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende		Gesamt			
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	58	38	59	94	87	79	152	125	138
Verfahren	91	59	75	143	118	117	234	177	192



15.10 Werther (Westf.)

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.150	davon unter 21 Jahren	2.225	19,96%
(Stand: 31.12.2019, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	283	
		3 bis unter 6 Jahren	296	
		6 bis unter 14 Jahren	794	
		14 bis unter 21 Jahren	852	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege				
Anzahl der Kinder	Gesamt	533		
	U3	221		
	3-6 Jährige	312		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	386		
	davon Plätze für U3	84		
	davon Plätze für 3-6 Jährige	302		
Betreuungsquote	U3	38,01 %		
.	3-6 Jährige	96,79 %		
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11		
	Kinder in Tagespflege	49		
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	79,64 %		
Besuchsdienst	Erstbesuch	46		
	Zweitbesuch	1		



Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2
	Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2,
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21
	Evl Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagsschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide
	GSV Werther-Langenheide, Werther
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum
Vertretung	Herr Volker Becker, EvLuth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2018	2019	2020	
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	29	37	16	
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	9	3	5	
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	8	4	10	
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	16	13	12	
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	3	2	1	
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	33	48	55	
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	73	80	52	
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	5	4	
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	22	27	29	
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	16	27	30	
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	5	13	10	
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	32	17	25	

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt				
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mandanten	23	26	21	31	43	28	54	69	49
Verfahren	47	38	43	50	51	42	97	89	85